

# TOP 1


## Aktuelle Sachstände zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG)

Stand: 12.03.2026

# 1. Rechtsanspruch Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG)

- Mit dem Inkrafttreten des GaFöG haben Kinder im Grundschulalter einen Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung.
- Der Anspruch beginnt für jedes Kind im Schuljahr 2026/2027, das die erste Klasse besucht und wird bis zum Schuljahr 2029/2030 jährlich um eine Klassenstufe erweitert.
- So haben ab dem Sommer 2029 alle Kinder der Grundschule einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in einem Umfang von acht Stunden an fünf Werktagen, auch in den Ferien.
- Das GaFöG ermöglicht Schließzeiten in einer RVO bis zu 4 Wochen pro Kalenderjahr festzulegen
- Derzeit vorgesehen ist eine 3. LVO zur Änderung der LVO zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege – KiTaGAVO inklusive der beweglichen Ferientage
- Die Erfüllung des Rechtsanspruchs richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also gegen das Jugendamt des Landkreises Bad Dürkheim.
- Die Umsetzung des Rechtsanspruchs erfolgt in Kooperation mit den kreisangehörigen Kommunen in Verantwortung des Landkreises Bad Dürkheim

## Gesamtverantwortung gem. § 79 Abs. 1 SG VIII



**Gesamtverantwortung** gem. § 79 SGB VIII des **örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe** (u.a. Bedarfsplanung)

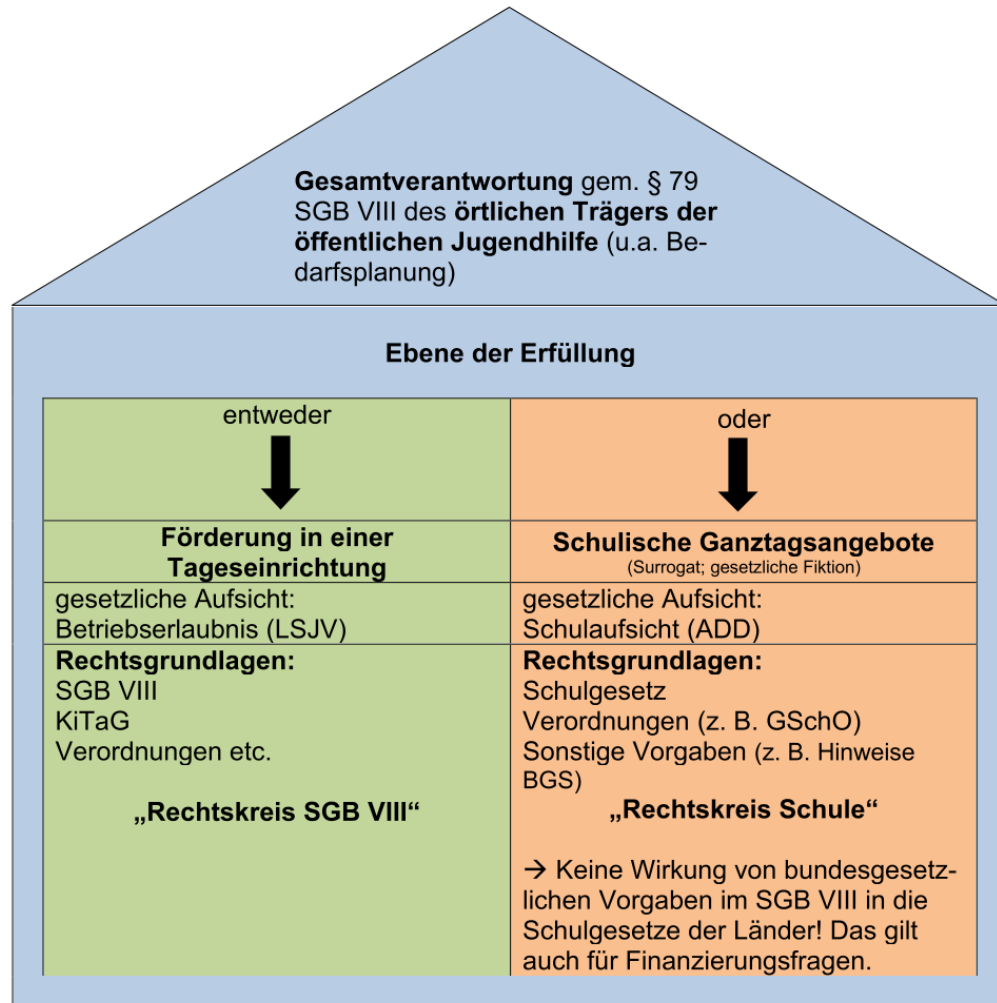
### **§ 79 Abs. 1 SGB VIII:**

*„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung“.*

§ 79 SGB VIII regelt die Gesamtverantwortung der öffentlichen Jugendhilfeträger (Jugendämter) für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich Planung, Sicherstellung der Infrastruktur, Finanzierung und Personalbedarf.

Es handelt sich um eine Grundnorm, die verpflichtet, ein bedarfsgerechtes, qualitativ hochwertiges Angebot zu gewährleisten.

# Zwei unterschiedliche Rechtskreise



- Beim GaFöG treffen zwei Systeme aufeinander
- Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ist in § 24 Abs. 4 (neu) SGB VIII verankert.
- Er kann entweder in einer Tageseinrichtung umgesetzt werden → **Rechtskreis SGB VIII**
- oder durch schulische Angebote der Ganztagschulen und Betreuende Grundschule → **Rechtskreis Schule**
- für viele Fragen das GaFöG betreffend ist es erforderlich, dass eine klare rechtliche Abgrenzung im Hinblick darauf erfolgt, wo Vorgaben aus dem Rechtskreis des SGB VIII gelten und wo Vorgaben des Schulgesetzes RLP gelten.

- Das **Schulrecht** gehört zu den **Landesgesetzen der Bundesländer** und regelt Unterricht, Organisation, Lehrpläne, Prüfungen usw. (z. B. Schulgesetze der Länder).
- **SGB VIII** ist dagegen **Bundesrecht**, das die **Kinder- und Jugendhilfe** regelt – also u. a. Betreuungs- und Förderangebote.  
Das Ganztagsförderungsgesetz **greift dort, wo es um Ganztagsbetreuung geht** – also im SGB VIII-Rechtskreis. Auch wenn ein Angebot „in der Schule“ stattfindet, bleibt es rechtlich ein Jugendhilferechtlicher Anspruch.

Dies erklärt die häufige Formulierung: **Die Erfüllung des Rechtsanspruchs kann auch über schulische Angebote als „erfüllt“ gelten**, weil Unterricht und Ganztagsangebote auf die acht Stunden angerechnet werden.

## Aktuelle Betreuungsangebote für Grundschüler

Grundschule	Erfüllung
Pestalozzischule	Betreuende Grundschule, Hort Mitte
Grundschule Grethen	Betreuende Grundschule, Hort Grethen
Salierschule	Ganztagsschule, Hort Mitte
Valentin-Ostertag-Schule	Ganztagsschule, Hort Seebach

## 2. Ferienschließzeiten

- Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung erstreckt sich auch auf die Zeit der Schulferien.  
→ Erstmals betrifft dies die Herbstferien.
- Nach dem GaFöG besteht die Möglichkeit, einer landesrechtlichen Schließzeitenregelung im Umfang von jährlich bis zu vier Wochen (20 Tage).  
→ davon möchte RLP Gebrauch machen.
- Dies ist mit einem neuen Paragraphen in der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmung des KiTaG AVO geplant.
- Vorgesehen ist, dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Möglichkeit einzuräumen, bei Ganztagsangeboten der Grund- und Förderschulen künftig Schließzeiten während der Schulferien im Umfang von bis zu vier Wochen pro Schuljahr vorzusehen.
- Nach den aktuellen Überlegungen sollen in den Schließzeiten die beweglichen Ferientage enthalten sein. Die verbleibenden Schließtage werden festgelegt.
- Mittagessen erforderlich (bei 7 Stunden Betreuung Anspruch aus SGB VIII)

# Erfüllung des Rechtsanspruchs in den Ferienzeiten

Vorbehaltlich des  
entsprechenden  
Beschlusses des  
Bundesgesetzgebers!

**Gesamtverantwortung** gem. § 79  
SGB VIII des **örtlichen Trägers  
der öffentlichen Jugendhilfe** (u.a.  
Bedarfsplanung)

## Ebene der Erfüllung

entweder ↓	oder ↓	oder ↓
<b>Förderung in einer Tageseinrichtung</b>	<b>Schulische Angebote</b>	<b>Jugendarbeit § 11 SGB VIII (Kommune/ anerkannter freier Träger JH)</b>
gesetzliche Aufsicht: Betriebserlaubnis (LSJV)	gesetzliche Aufsicht: Schulaufsicht (ADD)	Kommune oder Aner- kennung als freier Trä- ger JH
Rechtsgrundlagen: SGB VIII KITaG Verordnungen etc.	Rechtsgrundlagen: Schulgesetz Verordnungen Sonstige Vorgaben	Rechtsgrundlagen: SGB VIII Jugendförderungsgesetz VV JuFöG etc.
<b>Rechtskreis SGB VIII</b>	<b>Rechtskreis Schule</b>	<b>Rechtskreis SGB VIII</b>

Erfüllung des Rechtsanspruches in den **Ferienzeiten**

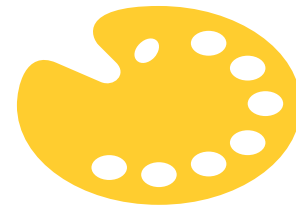
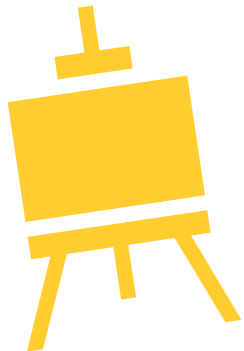
- Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII in den Ferien sollen als rechtsanspruchserfüllend für das GaFöG-Anspruch anerkannt werden.
- Damit blieben die aktuellen Ferienmaßnahmen in der Regel „nicht rechtsanspruchserfüllend“.

## Mögliche Erfüllung des Rechtsanspruchs in den Herbstferien 2026

- Abdeckung der Bedarfe in der 1. und 2. Ferienwoche der Herbstferien
- Tägliche Betreuung von bis zu 8 Stunden, inklusive Mittagessen

### Programm:

- in der ersten Ferienwoche ist eine Sportwoche in Kooperation mit den Bad Dürkheimer Sportvereinen geplant
- in der zweiten Ferienwoche liegt der Schwerpunkt auf kreativen Aktivitäten
- Als Standort ist die Valentin-Ostertag-Grundschule vorgesehen



# Bedarfsabfrage für eine Herbstferienbetreuung

- über die Beteiligungsplattform am 26.02.2026 gestartet
- Folgende Daten werden ermittelt:
  - Feststellung des tatsächlichen Betreuungsbedarfes in den Herbstferien
  - Kalkulierung wie viele Familien eine Ferienbetreuung in Anspruch nehmen möchten
  - Grundlage für eine bedarfsgerechte Planung vom Ferienangebot schaffen
  - Abschätzung von Personal-, Raum und Finanzbedarfen
  - Prüfung von Bedarfen der Bring- und Abholzeiten

## Ziel der Bedarfsabfrage:

- Schaffung der frühzeitigen Planungssicherheit für Familien
- Bedarfsgerechtes und attraktives Ferienangebot für die Kinder
- Kalkulation und Planung der Mittagsverpflegung
- Feststellung eines Bedarfes für Geschwisterkinder
- Feststellung des Kostenbeitrages





<https://dialog.bad-duerkheim.de/de-DE/projects/bedarfsabfrage-zur-herbstferienbetreuung-2026-fur-die-erstklassler-im-schuljahr-2026-2027>



## Warum sind Kommunen so stark betroffen?

- Die Kommune ist in der Regel Schulträger → sie stellt das Schulgebäude, Räume, Ausstattung
- Träger der Jugendhilfe → sie muss den Rechtsanspruch auf Betreuung erfüllen
- Durch das GaFöG kommt jetzt ein verbindlicher Anspruch auf Ganztagsbetreuung dazu.

### Finanzielle Herausforderungen

- Die Kommune muss neue Räume bauen und anbauen, Mensen erweitern, Personal finanzieren, Ferienbetreuung organisieren
- Der Bund gibt zwar Geld dazu, aber nicht genug für alle laufenden Betriebskosten
- → Die Kommune müsste einen großen Teil des Risikos tragen

### Personalbedarf

- Es braucht Erzieherinnen und Erzieher, sozialpädagogisches Personal, Betreuungskräfte  
→ aber Fachkräftemangel

### Raumbedarf

- Viele Grundschulen wurden ursprünglich nur für Unterricht am Vormittag gebaut
- Jetzt braucht es zur Umsetzung des GaFöG  
→ Aufenthaltsräume, Rückzugsräume, Essensräume, Bewegungsflächen